

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/66 vom 18. Dezember 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2015_66

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/66 du 18 décembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/66 del 18 dicembre 2017

Regeste

Art. 9 und 18 UVG. Beurteilung der aus der Berufskrankheit resultierenden Restarbeitsfähigkeit. Verwertbarkeit bejaht. Einkommensvergleich. Tabellenlohnabzug von 20%. Rentenanspruch bejaht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Dezember 2017, UV 2015/66). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_91/2018.

Erwägungen

E. 1

1.1 Strittig und vorliegend zu prüfen ist einzig der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. Die Festsetzung der Integritätsentschädigung ist unangefochten geblieben. 1.2 Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend finden daher, nachdem das Ekzem seit 2011 auftritt, die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung. 1.3 Der Anspruch auf eine Invalidenrente setzt gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG eine (durch ein UVG-versichertes Ereignis verursachte) Invalidität von mindestens zehn Prozent voraus. Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das eine versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

E. 2

2.1 Das Vorliegen einer Berufskrankheit gemäss Art. 9 UVG ist vorliegend unbestritten. Umstritten ist einzig die daraus resultierende Arbeitsfähigkeit beziehungsweise die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit. Die Beschwerdegegnerin stützt sich dabei

insbesondere auf die Beurteilungen der Suva-Ärzte, welche jeweils eine volle Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit attestieren (vgl. UV-act. 105, 216 und 258).

2.2 Der Beschwerdeführer macht demgegenüber eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit auch in einer adaptierten Tätigkeit geltend. Sämtliche bisherigen Anstellungen seit 2009 sowie Arbeitsversuche hätten gezeigt, dass es bei ihm zu Hautekzemen komme und er die entsprechenden Arbeiten nicht ausführen könne. Es sei unzutreffend, wenn die Beschwerdeführerin von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit ausgehe. Im Verlaufsprotokoll der IV-Stelle vom 3. Juli 2013 sei auf jeden Fall festgehalten, dass sich während der beruflichen Abklärungen in einer ärztlich adaptierten Tätigkeit wiederum Hautveränderungen gezeigt hätten, die zu einer vollen Arbeitsunfähigkeit geführt haben. Die Massnahme sei daher abgebrochen worden und es bestehe auch in einer adaptierten Tätigkeit keine Eingliederungsfähigkeit. Selbst wenn der behandelnde Dermatologe Dr. H.____ sowie andere Arztberichte dem Beschwerdeführer eine volle Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit attestiert hätten, so würden hier Theorie und Praxis ganz offensichtlich auseinanderklaffen. Eine anderweitige leidensangepasste Tätigkeit wie Arbeit in einem Büro gebe es für den Beschwerdeführer nicht, da er lediglich handwerkliche Arbeiten ausführen könne (act. G 1, S. 5 ff.).

2.3 Gemäss der Nichteignungsverfügung vom 4. April 2012 sind dem Beschwerdeführer Arbeiten mit Exposition zu Glasfasern und wiederkehrende Feucht- und Nassarbeiten nicht zumutbar (UV-act. 63). Weiter bringt der Suva-Arzt Dr. G.____ im Bericht vom 17. Dezember 2012 vor, es beständen auch Einschränkungen bei vermehrter mechanischer Belastung. Beispielsweise sei eine Maschinenbedienung mit intensivem Gerätekontakt der Hände oder eine handwerkliche Tätigkeit mit Handinstrumenten, die mit grosser Kraftanstrengung zu bedienen seien, nicht mehr zumutbar. Auch das mehrstündige Tragen von luftdichten Schutzhandschuhen sei dem Beschwerdeführer nicht möglich. Weiter müsse ebenso eine Exposition gegenüber Stoffen, die als hautreizend eingestuft seien, oder Tätigkeiten, die mit regelmässiger Hautverschmutzung verbunden seien und somit eine überdurchschnittlich häufige und intensive Handreinigung erfordern würden, vermieden werden. Zumutbar seien Tätigkeiten, die trocken und sauber seien, die Hände nur wenig mechanisch belasten und die Vorgaben der Nichteignungsverfügung berücksichtigen würden. Empfehlenswert sei somit eine Tätigkeit mit einem hohen Anteil von Kontrolltätigkeit oder eine mehr administrative Tätigkeit (UV-act. 105). Im Arztbericht vom 5. April 2014 führte Dr. H.____ schliesslich aus, dass der Beschwerdeführer auch für minimal mechanisch oder physikalisch belastende Arbeit als nicht arbeitsfähig zu betrachten sei. Es kämen lediglich überhaupt nicht belastende Arbeiten in Frage, wie zum Beispiel Büroarbeiten, Bewachungsaufgaben und ähnliches. Bekanntlich seien solche Stellen für Ungelernte extrem selten zu finden, weshalb der Beschwerdeführer faktisch als vollständig arbeitsunfähig zu betrachten sei (UV-act. 226, S. 2). Im Bericht vom 22. November 2014 gab Dr. H.____ an, dass der Beschwerdeführer nur für nicht oder wenig hautbelastende Arbeiten als vermittelbar gelten könne (UV-act. 269).

2.4 Aus den medizinischen Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer bei seiner ursprünglichen Arbeitgeberin, der B.____ AG, aufgrund seines Handekzems nicht mehr eingesetzt werden konnte (UV-act. 4), weshalb dieses auch als Berufserkrankung gewertet wurde (vgl. UV-act. 9). Deshalb kam es schliesslich auch zur Kündigung der Anstellung per 30. Juni 2011 (vgl. UV-act. 16 und 53). Per 1. Januar 2012 trat der Beschwerdeführer eine neue Stelle bei der F.____ AG an (vgl. UV-act. 54, S. 1). Aus dem Bericht vom 7. Februar 2012 von Dr. C.____ geht hervor, dass der Beschwerdeführer ausschliesslich putzende Tätigkeiten

und die Maschinenbedienung habe durchführen müssen, obwohl ihm zugesagt worden sei, dass er keine mechanischen und Feuchtarbeiten erledigen müsse. Das Handekzem sei während dieses Einsatzes massiv aufgeflammt. In der Folge wurde das Arbeitsverhältnis von der Arbeitgeberin per 31. März 2012 gekündigt (UV-act. 56 und 68; vgl. UV-act. 57 und 62). Im Rahmen einer beruflichen Abklärung durch die IV-Stelle wurde am 2. April 2013 ein Arbeitsversuch bei der N.____ gestartet. Nach Angaben des Beschwerdeführers sei sein Haupteinsatzgebiet innerhalb der Logistik gewesen, teilweise auch in der Umgebungsarbeit. Er habe mit dem Palettenrolli und der Elektroameise gearbeitet und das Be- und Entladen der Lastwagen sei für ihn kein Problem gewesen. Dazwischen habe er allgemeine Aufräumarbeiten und Kontrollaufgaben durchgeführt. Dort konnten im ersten Monat keine Hautreaktionen beobachtet werden, bei offenbar geringer Auslastung (vgl. UV-act. 150, S. 3 f.). In der Folge wurde ab 27. Mai 2013 ein Praxiseinsatz bei der O.____ AG durchgeführt. Dort berichtete der Beschwerdeführer über einen erneuten Allergieschub, weshalb ihm ab 10. Juni 2013 von Dr. H.____ auch wieder eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde. Der Beschwerdeführer gab gegenüber Dr. H.____ an, dass er bei der O.____ AG Züge ausladen, Paletten sortieren, und Boxen sortieren musste, wobei es sich um eine trockene Arbeit gehandelt habe. Bereits zwei bis drei Tage nach Arbeitsbeginn sei es zu einem Rezidiv des Ekzems mit Juckreiz gekommen. Die berufliche Abklärung lief schliesslich am 28. Juni 2013 aus (UV-act. 125, 146, 149, 150, 152, 153). Der Eingliederungsverantwortliche der IV hält im Bericht vom 3. Juli 2013 fest, dass sich während der beruflichen Abklärung in einer ärztlich adaptierten Tätigkeit wiederum Hautveränderungen gezeigt hätten, was zu einer erneuten vollen Arbeitsunfähigkeit geführt habe. Die Massnahme sei daher abgebrochen worden und es bestehe aus seiner Sicht auch in einer adaptierten Tätigkeit keine Eingliederungsfähigkeit (UV-act. 306, S. 6). Der Suva-Arzt Dr. G.____ hielt diesbezüglich fest, dass er anhand der Angaben nicht definitiv beurteilen könne, inwiefern es sich bei der durchgeführten Arbeit um eine manuell beanspruchende Tätigkeit gehandelt habe. Dass eine stärker manuell beanspruchende Tätigkeit für den Versicherten grundsätzlich nicht zumutbar sei, sei schon früher dargelegt worden. Somit wäre ein Eingliederungsversuch mit einer Tätigkeit mit hohem Anteil von Kontrolltätigkeit oder eine mehr administrative Tätigkeit prinzipiell besser gewesen (UV-act. 157). Am 28. Februar 2014 startete der Beschwerdeführer mit einem Arbeitstraining zu 50% bei der J.____ GmbH. Die Arbeit bestand aus ca. 10% Reinigung von gepolsterten Stühlen, ca. 40% Waren mit Schrumpffolie versehen und zum Versand vorbereiten und ca. 50% allgemeine Reinigung und Verpacken von Büromöbeln (UV-act. 222 und 248). Da es nach wenigen Tagen wieder zu einem Rezidiv des Ekzems gekommen war, bescheinigte Dr. H.____ dem Beschwerdeführer mit Bericht vom 5. April 2014 wieder eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit ab dem 24. März 2014. Weiter hielt er fest, dass lediglich überhaupt nicht belastende Arbeiten in Frage kommen würden, nachdem auch dieser Arbeitsversuch mit Arbeiten im Lager ohne feuchtes Milieu zu einem Rezidiv des Ekzems geführt habe (IV-act. 226). Suva Arzt Dr. K.____ führte in der Stellungnahme vom 3. Oktober 2014 aus, dass bei den bisher angetretenen Arbeitsstellen die bestehende Zumutbarkeitsbeurteilung nicht vollständig berücksichtigt worden sei (UV-act. 258). Im Bericht vom 22. August 2015 bestätigte Dr. H.____, dass der Beschwerdeführer in adaptierter Tätigkeit arbeitsfähig sei. Für handwerkliche Tätigkeiten anscheinend auch mit minimaler Belastung der Haut an den Händen sei er jedoch nicht arbeitsfähig (UV-act. 311).

2.5 Bei der Tätigkeit bei der F.____ AG musste der Beschwerdeführer vor allem putzende Tätigkeiten ausführen und auch die Bedienung von Maschinen übernehmen.

Somit entsprach die Tätigkeit gerade nicht den Anforderungen an eine angepasste Tätigkeit ohne mechanische Belastung und Feuchtarbeiten. Von daher lässt sich auch das Wiederaufflammen des Handekzems erklären. Bei der Arbeit bei der O.____ AG, welche das Entladen von Zügen und das Sortieren von Paletten und Boxen umfasste, handelte es sich zwar um eine trockene Arbeit, jedoch um eine manuell stärker beanspruchende Tätigkeit. Auch bei der J.____ GmbH, wo der Beschwerdeführer Reinigungsarbeiten von gepolsterten Stühlen, allgemeine Reinigungsarbeiten sowie Verpackungs- und Vorbereitungsarbeiten für den Versand von Büromöbeln ausüben musste, wurden die bestehenden Zumutbarkeitsbeurteilungen nicht (vollständig) berücksichtigt. Diese Erfahrungen hatten zur Folge, dass Dr. H.____ präziserte, zukünftig kämen überhaupt nur noch nicht belastende Arbeiten in Frage. 2.6 Insgesamt geht aus den vorgängigen Erwägungen hervor, dass das Festhalten an einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit nicht zu beanstanden ist. Die Ärzte verwiesen immer wieder darauf, dass insbesondere Kontroll- und administrative Tätigkeiten für den Beschwerdeführer geeignet wären. Die Argumentation des Beschwerdeführers, dass aufgrund der negativen Ergebnisse der Arbeitsversuche von einer vollen Arbeitsunfähigkeit auszugehen sei, überzeugt deswegen nicht, da es sich stets um Tätigkeiten gehandelt hatte, welche gerade nicht optimal adaptiert waren. Bei einer optimal adaptierten Tätigkeit ist somit weiterhin von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Ob die so bestehende Arbeitsfähigkeit überhaupt noch verwertbar ist, bleibt indessen zu prüfen.

E. 3

3.1 Zuvor ist allerdings die Relevanz der psychischen Störung zu klären. Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich vor, er habe im Einspracheverfahren beantragt, es sei eingehend abzuklären, ob die psychogene Störung nicht doch in einem adäquaten kausalen Zusammenhang mit dem erlittenen Ereignis stehe. Die Beschwerdegegnerin habe dies kurzerhand vom Tisch gewischt, indem sie lapidar ausgeführt habe, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung das Ekzem des Versicherten nicht geeignet sei, eine psychische Störung in Form einer reaktiven Depression zu verursachen. Diese ungenügende Begründung stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, weshalb der Beweisantrag zur Einholung eines ausführlichen Arztberichts beim Psychiatrie-Zentrum L.____ erneut gestellt werde (act. G 1, S. 7 f.). 3.2 Im Bericht des Psychiatrie-Zentrum L.____ vom 30. April 2015 führen die Ärzte explizit aus, dass aus psychiatrischer Sicht keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehe. Vielmehr bestehe eine gesundheitliche Einschränkung aufgrund der beim Beschwerdeführer bestehenden somatisch bedingten Arbeitslosigkeit (act. G 1.8, S. 2). Aufgrund dieser klaren Aussage erübrigt sich das Einholen eines weiteren Berichts beim Psychiatrie-Zentrum L.____. Zudem kann auch die Frage der Kausalität offen bleiben, da keine psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit vorliegt. . 4.1 Was nun die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit anbelangt (vgl. E. 2.6 oben), führt der Beschwerdeführer sinngemäss aus, dass er lediglich handwerkliche Arbeiten ausführen könne. Für anderweitige Arbeiten fehle es ihm an der notwendigen Ausbildung (act. G 1, S. 5 f.). 4.2 Die Zumutbarkeit der Ausschöpfung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit ist unter Annahme eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes zu bestimmen. Der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes gemäss Art. 16 ATSG ist ein theoretischer und abstrakter Begriff, welcher die konkrete Arbeitsmarktlage nicht berücksichtigt (BGE 134 V 64 E. 4.2.1). Er umschliesst einerseits ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Angebot von Stellen und der Nachfrage nach solchen. Andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen

Fächer verschiedenartiger Stellen offenhält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (BGE 110 V 273 E. 4b; Urteil des Bundesgerichts vom 28. November 2014 9C_485/2014 E. 2.2). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können (Urteil des Bundesgerichts vom 28. November 2014, 9C_485/2014 E. 2.2 mit Hinweis auf Urteil vom 29. August 2007, 9C_95/2007 E. 4.3). Von einer Arbeitsgelegenheit kann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nurmehr in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2010, 8C_1050/2009 E 3.3 mit weiteren Hinweisen). Daraus folgt, dass für die Invaliditätsbemessung nicht darauf abzustellen ist, ob eine beeinträchtigte Person unter den konkreten Arbeitsverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (AHI 1998 S. 291). Die wirtschaftliche Verwertbarkeit der noch zumutbaren Restarbeitsfähigkeit auf dem als ausgeglichen gedachten Arbeitsmarkt bedeutet eine Einschätzung der Chancen der versicherten Person, trotz der im Einzelfall einzuhaltenden Restriktionen bezüglich Arbeitsplatz, Arbeitshaltung, Arbeitszeit und Art der Tätigkeit von einem durchschnittlichen Arbeitgeber noch angestellt zu werden. Es geht dabei um die konkrete Beurteilung der für die versicherte Person realistischerweise noch vorhandenen oder nicht mehr vorhandenen Arbeitsmarktchancen (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Dezember 2008, 9C:854/2008, E. 3.2; vgl. auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts] vom 10. März 2003, I 617/02, E. 3.1 mit Hinweisen). 4.3 Dem Beschwerdeführer stehen noch trockene und saubere Tätigkeiten offen, welche die Hände nicht oder nur sehr wenig belasten. Weiter muss eine Exposition gegenüber Glasfasern und anderen Stoffen, die als hautreizend eingestuft sind, vermieden werden (vgl. E. 2.3). Als mögliche Tätigkeiten wurden von den Ärzten wiederholt Kontrolltätigkeiten oder Bewachungsaufgaben aufgeführt. So wurde beispielsweise von Dr. H. ___ explizit eine Stelle beim P. ___ erwähnt (vgl. UV-act. 311). Auch wenn im Rahmen der Eingliederungsbemühungen offensichtlich keine passende Stelle gefunden werden konnte, zeigt dies doch, dass zumindest auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt durchaus Stellen vorhanden wären, welche unter Berücksichtigung der Adaptationskriterien dem Beschwerdeführer zumutbar wären. Somit ist von einer Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

E. 5

5.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 ATSG). 5.2 Für das Valideneinkommen ist massgebend, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und ihrer persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im massgebenden

Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns verdient hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Dabei ist in der Regel vom zuletzt – d.h. grundsätzlich vor dem Beginn der unfallbedingten ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit – erzielten Verdienst auszugehen (BGE 130 V 349 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

5.3 Die Festlegung des Valideneinkommens durch die Beschwerdegegnerin auf Fr. 59'085.-- (vgl. UV-act. 315, S. 11) gestützt auf die Angaben der früheren Arbeitgeberin bezüglich des hypothetischen Jahreslohnes des Beschwerdeführers im Jahr 2015 ohne Berufskrankheit (vgl. UV-act. 283) ist nicht zu beanstanden und es kann darauf abgestellt werden.

5.4 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflicherwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebene schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) oder die von der Suva geführte Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP-Zahlen) herangezogen werden (BGE 129 V 475 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

5.5 Das Heranziehen der LSE 2012 zur Bestimmung des Invalideneinkommens durch die Beschwerdegegnerin und die Berücksichtigung einer Parallelisierung aufgrund eines unterdurchschnittlichen Valideneinkommens (vgl. UV-act. 315, S. 11 f.) ist vorliegend nicht zu beanstanden. Weiter ist der gewährte Tabellenlohnabzug von 5% (vgl. UV-act. 315, S. 12) zu überprüfen.

5.6 Nach der Rechtsprechung hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (etwa leidensbedingte Einschränkung, Alter und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemässigem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme des Tabellenlohnabzugs ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b und 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen).

5.7 Dem Beschwerdeführer stehen nur noch trockene und saubere Tätigkeiten offen, welche die Hände nicht oder nur wenig belasten. Weiter muss eine Exposition gegenüber Glasfasern und anderen Stoffen, die als hautreizend eingestuft sind, vermieden werden (vgl. E. 2.3). Diese Einschränkungen führen gerade bei Hilfsarbeiten zu einer erheblichen Einschränkung der in Frage kommenden Tätigkeiten. Überdies wird ein betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkender und selbst den Zwängen der freien Marktwirtschaft unterliegender Arbeitgeber die selbst in grundsätzlich adaptierten Tätigkeiten eingeschränkte Flexibilität des Beschwerdeführers einkalkulieren müssen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass selbst bei Einhaltung der Nichteignungsverfügung und der Zumutbarkeitsbeurteilung ein Rezidiv des beruflich bedingten Handekzems bei adaptierten Tätigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann (vgl. UV-act. 291), womit ein Risiko für vermehrte krankheitsbedingte Absenzen besteht.